

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBS1-V-0553/153-1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhsb
Telefon: 02742/9005-389 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

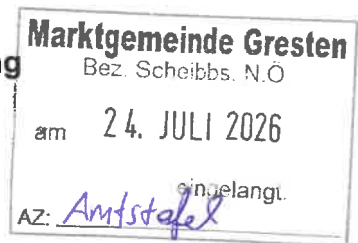
Bearbeitung
Ursula Mitterauer

02742/9005-
Durchwahl
38315

Datum
23. Juli 2026

Betrifft

Porr Bau GmbH, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung



Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 92 im Bereich von Str.km. 27,600 bis 28,250 im Gemeindegebiet von Gresten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 25. Juli 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30. August 2026:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

4. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13a StVO 1960)
6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand
7. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.
8. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

M i t t e r a u e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--